

Satzung



Förderverein des
“ TSV Ehningen 1914 e.V. “

Satzung des



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	Seite 3
§ 2	Zweck	Seite 3
§ 3	Selbstlosigkeit.....	Seite 3
§ 4	Auflösung des Vereins durch Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke.....	Seite 4
§ 5	Geschäftsjahr	Seite 4
§ 6	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7	Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 8	Organe	Seite 5
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 10	Vorstand	Seite 6
§ 11	Kassenprüfer	Seite 7
§ 12	Ordnungen des Vereins	Seite 7
§ 13	Satzungsänderungen	Seite 7
§ 14	Auflösung des Vereins durch Beschluss....	Seite 8
§ 15	Inkrafttreten der Satzung	Seite 8

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung:

Förderverein des "Turn- und Sportverein Ehningen 1914 e.V.".

Der Förderverein hat seinen Sitz in **71139 Ehningen** und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des §58 Nr.1 AO für den Turn und Sportverein Ehningen 1914 e.V.
- (3) Daneben fördert der Verein die sporttreibende Jugend im TSV Ehningen. Er unterstützt durch aktive Mitarbeit Sportveranstaltungen insbesondere für die Jugend und kann in Absprache mit dem TSV Ehningen auch eigene Veranstaltungen durchführen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Politische, ethnische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins durch Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung aller Verbindlichkeiten dem TSV Ehningen 1914 e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sein.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme **und jährlich Zum Jahresende gekündigt werden.**
- (4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die Erklärung abgegeben wird.
- (8) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es der Satzung oder den Ordnungen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Kalenderhalbjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen oder in sonst geeigneter, den Mitgliedern zugänglicher Weise.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) Anerkennung des Jahresabschlusses,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- (3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bestätigen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus,
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Wirtschaftsführer,
 - e) dem Veranstaltungsleiter,
 - f) drei Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen.
Im 1. Jahr werden der Vorsitzende, der Schriftführer, der Veranstaltungsleiter sowie Beisitzer 1 und Beisitzer 2 gewählt, im 2. Jahr werden der stellvertretende Vorsitzende,

der Wirtschaftsführer, Beisitzer 3 sowie die beiden Kassenprüfer gewählt.

- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern Einblick in die Bücher und Belege zu geben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Über festgestellte Mängel müssen die Kassenprüfer unverzüglich in einer Vorstandssitzung berichten.
- (4) Die Kassenprüfer haben in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungsarbeit zu berichten.

§ 12 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung können die Mitgliederversammlung und der Vorstand jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Ordnungen erlassen, zum Beispiel eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins durch Beschluss

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten dem TSV Ehningen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.März 2015 mit der in § 9 Abs. 5 erforderlichen Mehrheit beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Ehningen, den 25.März 2015

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schriftführer